



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DURCH DECKBLATT NR. 49
„SOLARPARK GRÜB-LANGBERG“

GENEHMIGUNGSFASSUNG VOM 16.04.2024

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B	Planungsrechtliche Situation	3
C	Beschreibung des Planungsgebiets	9
1.	Lage	11
D	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung....	12
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	12
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	13
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	13
2.2	Schutzgut Boden.....	15
2.3	Schutzgut Wasser	16
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	17
2.5	Schutzgut Landschaft.....	17
2.6	Schutzgut Mensch.....	18
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
2.8	Schutzgut Fläche	19
2.9	Wechselwirkungen	20
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	20
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	20
4.2	Ausgleichsbedarf	21
4.3	Ausgleichsfläche	21
4.4	Planungsalternativen.....	23
5.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	24
6.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	24
7.	Zusammenfassung	24

A Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Stadt Grafenau hat am 26.04.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 49 zu ändern und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „Solarpark Grüb-Langberg“ aufzustellen.

Der Bauherr sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,8 ha befindet sich auf einer Teilfläche der Flurnummer 1273, Gemarkung Großarmschlag, Gemeinde Grafenau.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Grafenau belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

B Planungsrechtliche Situation

Die Stadt Grafenau unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Es sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf

Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

BayLplG und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Lesefassung 14.12.2021):

Nach BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 (Grundsatz) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden.

Die Fläche ist bereits durch die vorhandene angrenzende Gemeindeverbindungsstraße baulich und landschaftlich vorbelastet. Durch vorhandene und geplante Heckenstrukturen wird das technische Element in die Landschaft eingebunden.

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage birgt das Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen. Der Anlagenbetreiber möchte dabei nicht nur die Erzeugung erneuerbarer Energien fördern, sondern durch die extensive Bewirtschaftung des Grünlands sowie die Anlage von Heckenstrukturen, auch das ökologische Potential der Fläche steigern. Außerdem werden durch diese Maßnahmen die Bedingungen für das Nahrungsangebot für Bienen und somit für das Weiterentwickeln der Imkerei, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig ist, optimiert.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass

bestehenden Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

Die Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet ist ebenfalls gegeben. Durch eine extensive Grünlandnutzung und/oder Beweidung wird im Rahmen der Planung eine multifunktionale Nutzung der Fläche ermöglicht.

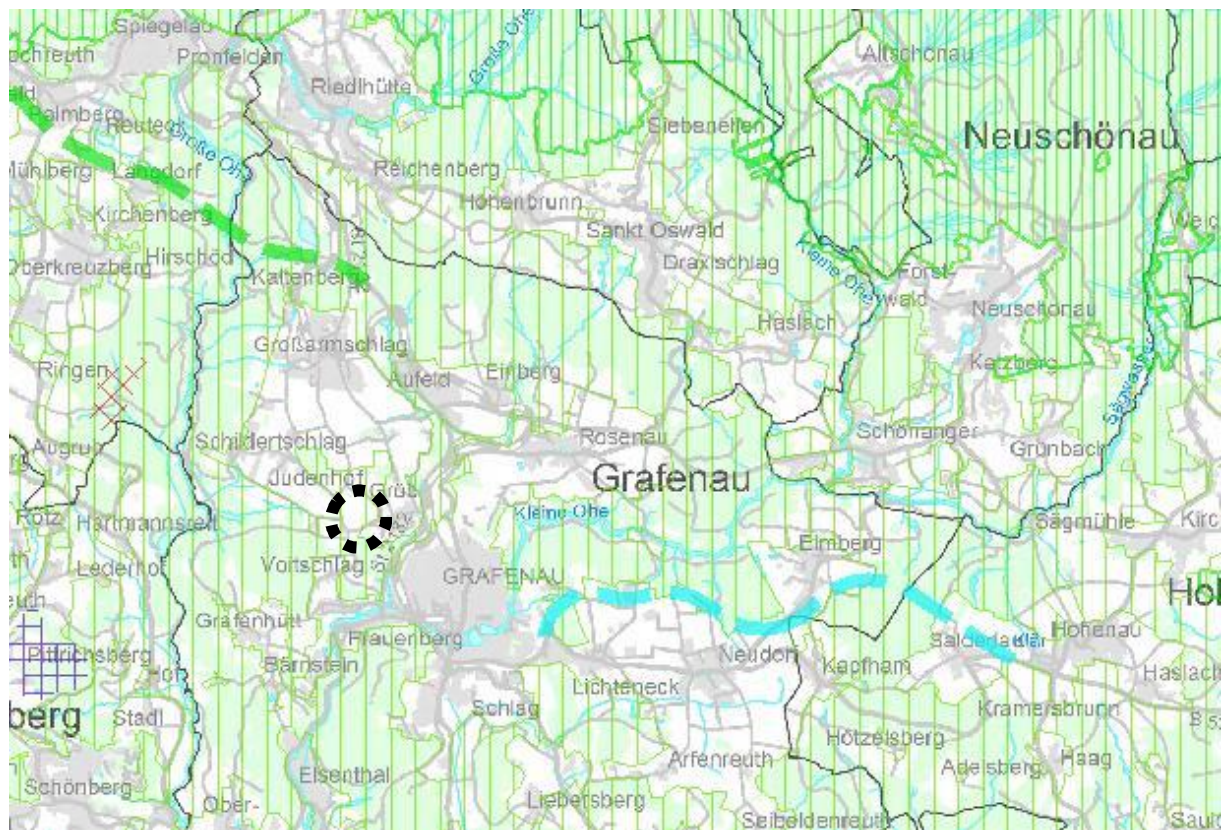
Regionalplan Donau-Wald

Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

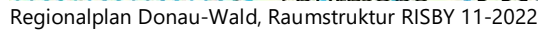
Der Standort ist durch die natürliche und zusätzlich geplante Eingrünung für das Bauvorhaben geeignet. Durch die vorhandenen Waldstrukturen im Süden, ist von einer großräumigen Störwirkung abzusehen.

Nach RP Donau-Wald B I 1.4 (Grundsatz) soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Der Mikrostandort selbst hat durch die derzeit großteils vorliegende Acker- und Grünlandnutzung keine besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung.



Regionalplan Donau-Wald, RISBY 11-2022



Erholungsfunktionen der Fläche sind nicht gegeben, da keine Fuß- oder Fahrradwege überplant werden. Mittels Heckenstrukturen als Eingrünungsmaßnahmen wird die Sichtbeziehung ausgehend von den angrenzenden Wander- und Radwegen reduziert.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Landesentwicklungsprogramm Bayern keine Siedlungsflächen im Sinne der Zielsetzung 3.3 Anbindegebot (LEP) darstellen, und die Errichtung von PV-Anlagen in Siedlungsnähe potenziell zu Konflikten führen kann, stellt das Areal eine geeignete Fläche zur Erzeugung von Solarenergie dar. Dies wird bedingt durch seine Lage, die Anbindemöglichkeit und durch die vorhandenen Gehölzstrukturen in und um den Geltungsbereich. Die Einbindung in die Landschaft wird durch die Anlage von Heckenstrukturen im Süden und Westen begünstigt. Im Süden und Südwesten sind Waldflächen vorzufinden

Vorbelastete Flächen, gemäß dem neuen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021)“ stehen für eine Bebauung mit PV-Anlagen derzeit nicht zur Verfügung.

Autobahnen oder vielbefahrende Bahnlinien, sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Ein Großteil, der an die B533 angrenzenden Flächen, ist bewaldet. Das Stadtgebiet befindet sich zudem überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, weshalb diese Flächen aus Sicht der Stadt nicht pauschal ausgeschlossen werden können.

Die Stadt ist dennoch bestrebt auf Flächen, ohne zu befürchtende negative Auswirkung auf die Wohnbebauung im Einzelfall die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen. Daher werden die Flächen auch künftig im Einzelfall auf Ihre Eignung hin überprüft.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit den angrenzenden Flächen und Verkehrsverbindungen stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

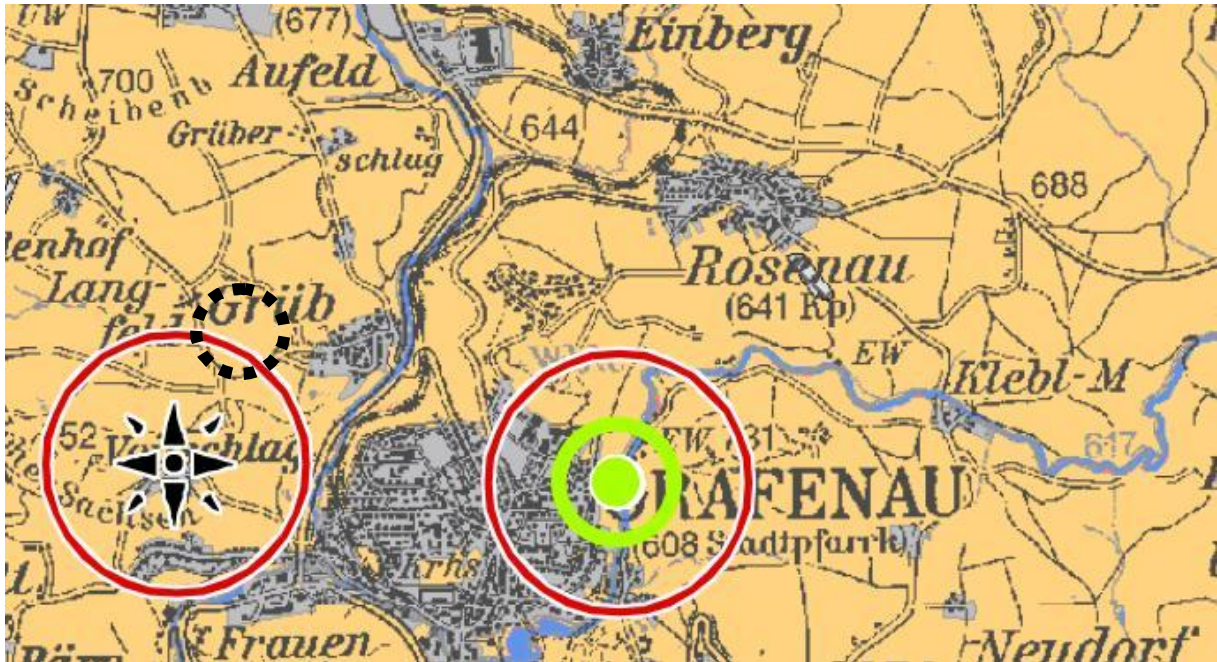
Landschaftsrahmenplan



Auszug aus der Potentialkarte Schutzgut Landschaftsbild, Region Donau-Wald (11-2023)

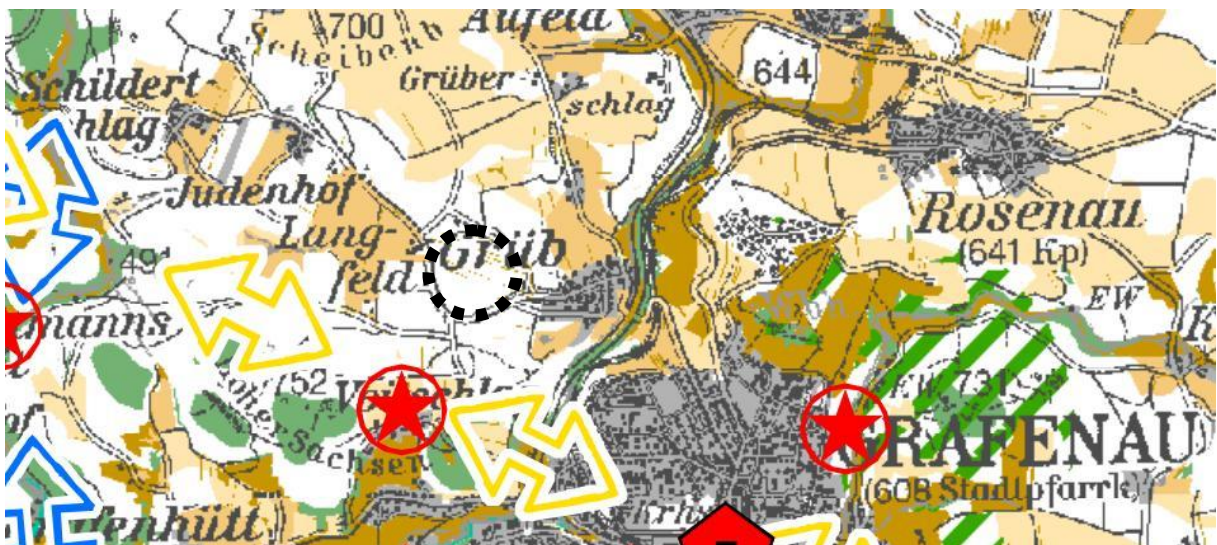
Die Potentialkarte Schutzgut Landschaftsbild weist für das gesamte Stadtgebiet eine sehr hohe landschaftliche Eigenart auf. Im Südwesten zur Fläche ist der Aussichtspunkt „Hoher

Sachsen“ gelegen, welcher dicht bewaldet ist. Es ist von einer bedingten Einsehbarkeit auf die Fläche auszugehen. Die Gegend ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Ausgehend vom Aussichtspunkt zum Geltungsbereich befindet sich ein Stall eines Milchviehbetriebs im Sichtfeld. Aufgrund der vorhandenen Durchgrünung sowie der geplanten Heckenstrukturen an der Westseite wird einer Einsehbarkeit entgegengewirkt. Außerdem ist aufgrund der Neigung der Fläche nach Südosten eine Sichtbarkeit der gesamten Fläche nicht gegeben.



Auszug aus der Karte zum Raumpotential Photovoltaikanlagen, Region Donau-Wald (11-2023)

Fast dreiviertel des Stadtgebiets befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Raumpotentialkarte Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellt ebenso das ganze Stadtgebiet mit hohem Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächen dar. In der gesamten Region Donau Wald werden in dieser Karte lediglich ca. 10 % deutlich, in dem ein nachrangiger Raumwiderstand deutlich ist. Im Zielkonzept werden keine spezifischen Ziele auf der Fläche deutlich.



Auszug aus der Karte zum Zielkonzept, Region Donau-Wald (11-2023)

Dem Ausbau erneuerbarer Energien wird zwischenzeitlich ein großes gesamtgesellschaftliches Interesse beigemessen. Zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen Rechtsbereichen wurde im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Stadt sieht es daher als Ihre Aufgabe an, den Umbau der Energieversorgung auch dezentral vor Ort voranzutreiben: Die Stadt ist außerdem verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, wozu die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage maßgeblich beiträgt.

Die Stadt ist außerdem verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, wozu die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage maßgeblich beiträgt. Da sich die Stadt aktiv am Umbau der Energieversorgung beteiligen will, wird an der Planung festgehalten.

Kriterienkatalog der Stadt Grafenau

Die vorliegende Planung wird seit dem Aufstellungsbeschluss vom 26.04.2022 vorangetrieben. Zwischenzeitlich wurde beschlossen, einen Kriterienkatalog und eine Negativkarte für Freiflächen-PV-Anlagen festzulegen. Hierzu wurde beschlossen, die Verfahren für das Vorhaben trotz dem noch nicht aufgestellten Kriterienkatalog weiter zu betreiben. Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 22.08.2023 Kriterien zur Standortwahl zwischenzeitlich festgelegt und beschlossen. Das Vorhaben liegt außerhalb der Negativflächen und erfüllt die Vorgaben des Kriterienkatalogs. Im Folgenden wird das Standortkonzept der Stadt Grafenau dargelegt.

1. Beachtung der städtischen Negativkarten

Ausschluss- und nicht verwendbare Restriktionsflächen gemäß der Negativkarten stehen für PV-Anlagen nicht zur Verfügung.

Die Karten werden auf der Homepage der Stadt Grafenau bereitgestellt.

Das Plangebiet des Solarparks Grüb-Langberg liegt auf keiner dieser Flächen.

2. Weitere städtische Ausschlusskriterien

Folgende städtische Ausschlusskriterien sind zwingend einzuhalten:

- a) Keine an die Siedlung unmittelbar angebundene Flächen (sollen für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden),
- b) keine Ausweisung in Trinkwasserschutzgebieten I und II,
- c) keine Ausweisung in bestehenden Siedlungsgebieten,
- d) keine Ausweisung in Flächen mit Moorböden,
- e) keine Ausweisung in Flächen mit Geotopen (Ein Geotop ist ein Gebilde der

- unbelebten Natur, dass Einblicke in die Erdgeschichte einschließlich der Entstehung und Entwicklung des Lebens auf der Erde vermittelt),
- f) Ausweisung im Landschaftsschutzgebiet nur bei positiver Einzelfallprüfung,
 - g) Ausweisung von max. 8 ha pro Solarpark (= gesamtes Plangebiet inkl. Grünzüge),
 - h) mehrere nebeneinander liegende PV-Freiflächenanlagen, welche aufgrund eines geringen Abstands (z.B. nur getrennt durch Verkehrsflächen) als eine Anlage wirken, dürfen eine Gesamtfläche (= Plangebiet – inkl. Grünzüge) von 8 ha nicht überschreiten,
 - i) pro Kalenderjahr werden für max. 2 PV-Freiflächenanlagen die Bauleitverfahren eingeleitet,
 - j) die Summe aller PV-Freiflächenanlagen (auf der Basis des Plangebietes inkl. Grünzüge) darf eine Fläche von 1 % der gesamten Stadtfläche nicht überschreiten.

Die vorgenannten städtischen Ausschlusskriterien sind zwingend einzuhalten.

Diese zwingend einzuhaltenden städtischen Ausschlusskriterien werden beim Solarpark Grüb-Langberg beachtet.

3. Kriterienkatalog

Wenn ein Antrag für eine PV-Anlage nach Nrn. 1 und 2 positiv geprüft wurde, ist er anhand der folgenden Kriterien zu beurteilen:

- a) Nicht einsehbare Anlagen (nur im Nahbereich wahrnehmbar).
- b) Flächen ohne Fernwirkung
PV-Freiflächenanlagen dürfen nicht an besonders **bedeutsamen** oder **weithin einsehbaren Landschaftsteilen** wie landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen errichtet werden.
- c) Flächen ohne besondere Qualität für den **Tourismus** oder die **Naherholung**.
- d) Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten.
- e) Flächen ohne Einsehbarkeit von bedeutsamen Kulturdenkmälern sowie Bau- und Bodendenkmälern bzw. ohne Blickbeziehung zu denselben.
- f) PV-Freiflächenanlagen dürfen von bestehenden Wohnbebauungen aus grundsätzlich nur als untergeordnete Bestandteile in der Umgebung wahrgenommen werden und **nicht als aussichtprägende Anlagen** in Erscheinung treten.
- g) Die **umliegende Wohnbebauung** darf durch **Blendwirkung** nicht beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung ist eine entsprechende Visualisierung aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen vorzulegen.
- h) Der Bau von PV-Freiflächenanlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich mit dem Bauvorhaben bestätigen.
- i) Eine landschaftliche technische Vorbelastung ist vorhanden (übergeordnete Straße wie Kreisstraße oder Bundesstraße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen).
- j) Es wird eine Bürgerbeteiligung von mind. 25 % der Anschaffungskosten

angeboten ($< 25\% = 0$ Punkte; $\geq 25\% = 2$ Punkte).

k) Es wird eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, bei der die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromnutzung durch die Anlage als Sekundärnutzung vorgesehen ist, geplant.

l) Die Fläche hat einen geringen landwirtschaftlichen Nutzwert (Ackerzahl unter 36, Grünlandzahl unter 39).

Pro Kriterium sind Punkte (von 0 bis 2) zu vergeben. Es ist eine Mindestpunktzahl von 13 pro Anlage zu erreichen.

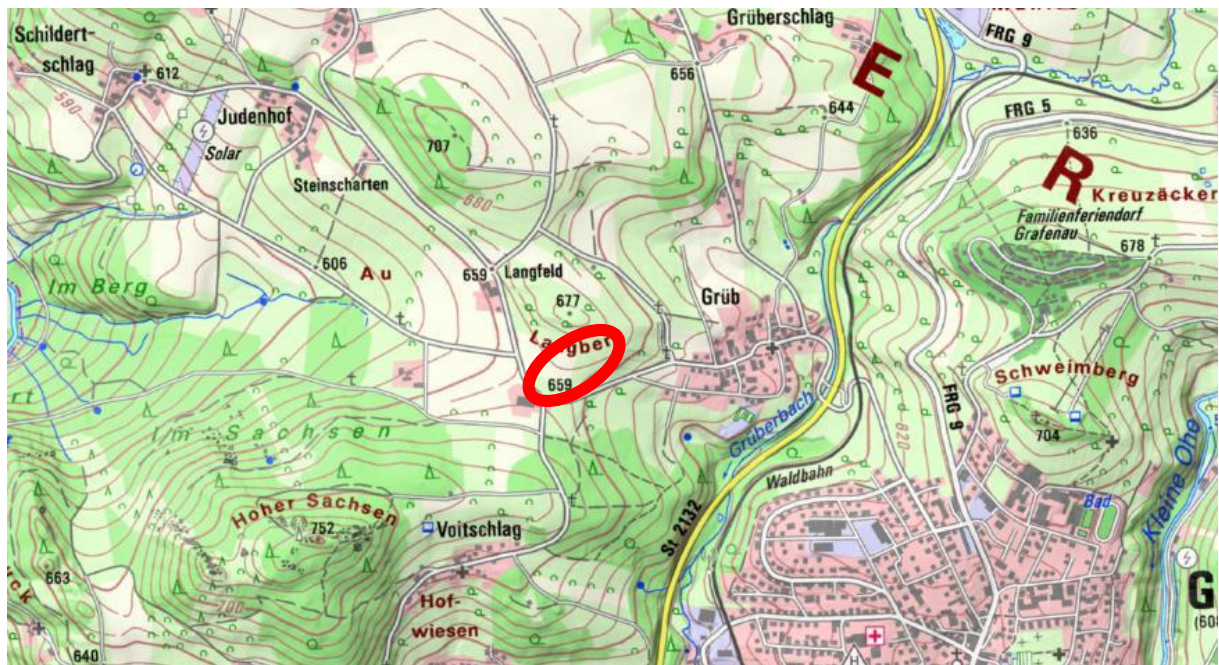
Der Solarpark Grüb-Langberg erreicht diese Mindestpunktzahl.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das geplante Areal liegt etwa 500 m nordwestlich von Grafenau und ca. 1,3 km südlich von Großarmschlag. Die Erschließung kann direkt an die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße Grüb-Langfeld erfolgen.

Im Umgriff befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf welcher bereits Hecken- und Gehölzstrukturen vorhanden sind. Das Flurstück selbst wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche als Grünland genutzt. Die bestehenden Hecken werden im Zuge der Planung erhalten. Der Planbereich ist nach Osten geneigt.



Übersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 11-2022

D Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

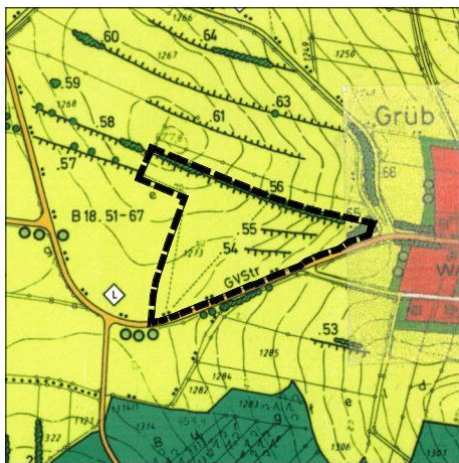
Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

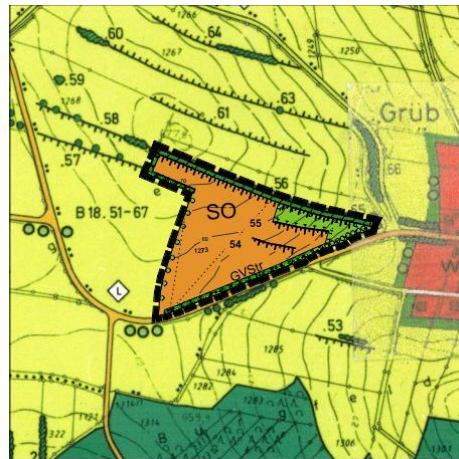
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug wirksamer FNP



Auszug FNP geplant, DB Nr. 49

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan als Grünland (mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland G211) genutzt und liegt im Naturpark „Bayerischer Wald“. Des Weiteren liegt sie im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, allerdings wurde die Herausnahme von der Stadt Grafenau beim Landkreis Freyung-Grafenau beantragt und bereits im Kreistag beschlossen.



Übersicht der Biotope (rot), BayernAtlas (10/2022)

Auf dem Flurstück und auch im Geltungsbereich befinden sich mehrere biotopkartierte Hecken. Zum einen befindet sich das Biotop 7146-0018-054 „Niedere Ranken mit Gebüschgruppen, Hecken und Grasfluren, in der Umgebung von Großarmschlag, Grüberschlag und Judenhof;“ und zum anderen befindet sich das Biotop 7146-0018-055: „Niedere Ranken mit Gebüschgruppen, Hecken und Grasfluren, in der Umgebung von Großarmschlag, Grüberschlag und Judenhof;“. Außerdem grenzt im Norden das gleichnamige Biotop mit der Biotop-teilflächen Nr. 7146-0018-056 an den Geltungsbereich. Zu diesen Hecken wurden Pflegekonzepte entwickelt, welche in der Planung berücksichtigt werden. Die Eingriffsfläche wird derzeit als Grünland genutzt.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Kiefern- und Birken-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald angegeben. Naturraum-Einheit ist der Oberpfälzer und Bayerische Wald (Ssymank). Die Naturraumuntereinheit ist bezeichnet als Hügelländer des Passauer Abteiles (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Äcker, Brachen, Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindlichen Verkehrswege, direkt angrenzende Gehölze und die hügelige Landschaftssilhouette sind keine Lebensräume und Bruthabitate der Boden brütenden Vogelarten anzunehmen.

Durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsfläche wird in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und langfristig gesichert und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Da die biotopkartierten Hecken im Geltungsbereich oder angrenzend dazu liegen, werden diese in der Planung so berücksichtigt, dass keine Beeinträchtigung der Biotope stattfindet.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die vorgesehene Eingrünung und die Ausgleichsflächen sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden ebenso als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen und erhalten bleiben (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche).

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine positive Verbesserung.

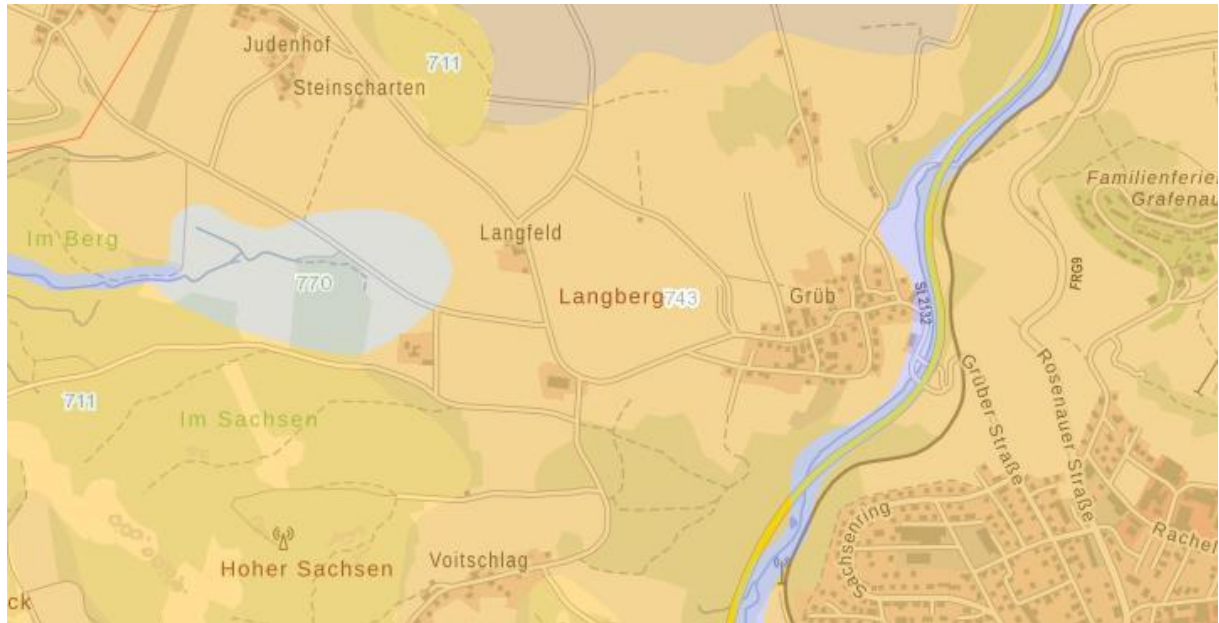
Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Areal wird derzeit als landwirtschaftliche Grünlandfläche bewirtschaftet.

Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut Übersichtsbodenkarte von Bayern fast ausschließlich aus Braunerde aus skelettführendem (Kyro-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis).



Bodenübersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 10/2022

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Geländemodellierungen finden nicht statt.

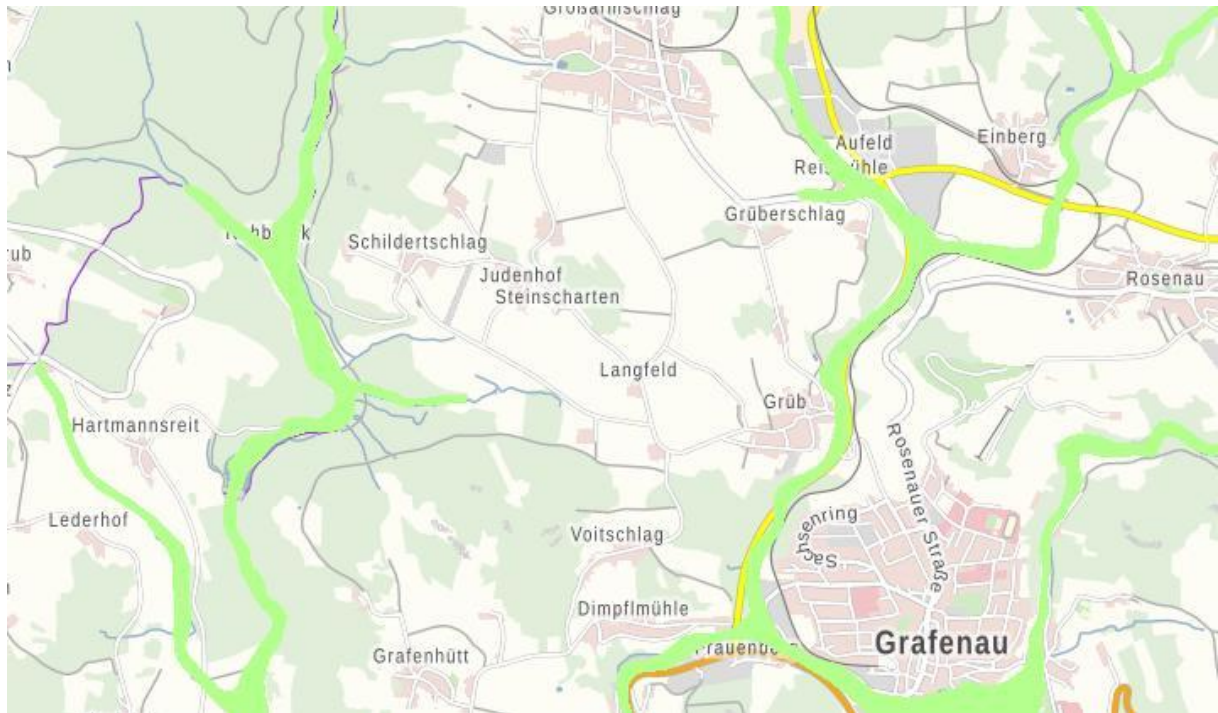
Der zuvor landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der möglichen intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Baufeld außerhalb dieser Bereiche liegt. Südöstlich des beplanten Areals befindet sich jedoch ein wassersensibler Bereich.



Wassersensible Bereiche (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 10/2022

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers, Kristallin - Grafenau, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeit mögliche landwirtschaftliche Nutzung wirken sich potenziell negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Das Entwickeln und Sichern von extensivem Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem „Hügelländer des Passauer Abteiles“ zuzuordnen. Das Klima ist hier im Norden des Passauer Abteiles rauher und schneereicher als z. B. in den Talsystemen von Ilz und Erlau; die Niederschlagsmengen steigen auf bis zu 1.200 mm an, die mittleren Jahrestemperaturen liegen bei 6 bis 7 °C.

Das Bau Feld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind angrenzend ausreichend vorhanden. Die Heckenstrukturen im Geltungsbereich werden erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubbildung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, allerdings wurde die Herausnahme von der Stadt Grafenau beim Landkreis Freyung-Grafenau beantragt und bereits im Kreistag beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (Ssyman). Die Naturraumuntereinheit ist bezeichnet als „Hügelländer des Passauer Abteiles“ (Arten- und Biotopschutzprogramm). Kulturlandschaftlich wird die Naturraumuntereinheit unter anderem durch Hecken geprägt. Solche liegen als amtlich kartierte Biotope auch im und um den Geltungsbereich vor. Die Planung sieht vor, dass diese erhalten und ökologisch optimiert werden.

Die Planungsfläche liegt derzeit als Grünland landwirtschaftlicher Nutzung vor. Im Süden und Westen werden neue Vegetationsstrukturen zur Eingrünung geplant. Der Geltungsbereich wird im Norden und Nordosten bereits von Gehölzstrukturen umgeben.

Richtung Süden befinden sich Waldflächen. Das Flurstück selbst weist Gehölzbestände auf, die bereits zur Eingrünung dienen. Unterstützt wird dies durch zusätzlichen Heckenpflanzungen im Süden und Westen der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Im Westen der geplanten Anlage befindet sich in einer Entfernung von über 1 km bereits eine bestehende Photovoltaikanlage. Außerdem wird derzeit eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Großarmschlag geplant.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Einer Einsicht auf den bebauten Bereich wird mittels Eingrünungsstrukturen im Süden und Westen sowie den bestehenden Gehölzstrukturen im Norden und Nordosten entgegengewirkt.

Eine kumulative Wirkung der bereits bestehenden und geplanten Anlagen ist aufgrund der Distanz, der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen sowie der bewegten Topografie nicht zu befürchten.

Land- und Forstwirtschaftlich genutzte Flächen liegen im Umgriff des geplanten Areals. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen. Eingrünungsmaßnahmen sind im Westen und Süden an der Gemeindestraße vorgesehen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

An den Geltungsbereich grenzen einige Rad- und Wanderwege an. Im Süden des Geltungsbereichs verläuft der örtliche Wanderweg „Naturpark Bayerischer Wald/Stadt Grafenau - weiß auf rot 5 (Rundweg zum Großarmschlager Stausee)“. Östlich des Plangebiets verläuft der Wanderweg „Steinpilz“. Im Westen bis Südosten des Geltungsbereichs erstreckt sich der Radweg Tour 86.

Das Gebiet selbst ist für die Naherholung durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in Langfeld 1" mit ca. 40 m Entfernung südlich des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion ist aufgrund der bestehenden natürlichen Eingrünung und der bestehenden Vorbelastung durch die Gemeindeverbindungsstraße nicht zwangsweise gegeben.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich, sodass Summationswirkungen auszuschließen sind.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Es wird festgesetzt, dass Trafostationen an der zu Wohngebäuden abgewandten Seite zu errichten sind, um

mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)) liegen Immissionsorte die als kritisch zu betrachten sind meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage, sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage. Die Wohnbebauung ca. 50 m im Osten bzw. Südwesten wird durch die geplante Eingrünung sowie große Bestandsgehölze entsprechend abgeschirmt. Im Zuge der Entwurfsfassung wurden 2 Varianten der Modulneigung von 20° und 30° untersucht. Zudem wurden die Tische nach Westen gedreht. Gefährdende Blendwirkungen treten gemäß Blendgutachten, welches im Zuge des Verfahrens erstellt wurde, bei den festgesetzten Modulausrichtungen nicht auf. Das Blendgutachten liegt dem Anhang des Bebauungsplanes (Anlage 2) bei.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern. Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich in ca. 980 km Entfernung südlich des Geltungsbereichs und ist als D-2-7146-0106 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Wüstung Dimpflmühle.“ gekennzeichnet. Durch die Entfernung wird das Bodendenkmal nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 2,8 ha und wird hauptsächlich von Grünland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet. Die wertgebenden Hecken werden erhalten. Zudem werden Heckenpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Bohrfundamenten kommt es nicht zu großflächigen Versiegelungen. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- Erhalt der vorhandenen Heckenstrukturen

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten

Schutzgut Mensch

- Eingrünung durch Heckenpflanzungen
- Erhalt der vorhandenen Heckenstrukturen

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch Heckenpflanzungen
- Erhalt der vorhandenen Heckenstrukturen

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch Heckenpflanzungen

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Ausgleichsbedarf

Es wird auf die detaillierte Ausgleichsberechnung in der Begründung des Bebauungsplanes verwiesen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

4.3 Ausgleichsfläche

E3: Extensivwiese

Im gekennzeichneten Bereich (3.181 m²) ist der Zielzustand G212-LR6510 - Artenreiche Flachland-Mähwiesen mittlerer Standorte anzustreben. Daher ist auf dem Grünlandstandort auf unbewachsenen Standorten eine Nachsaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 19 oder lokal gewonnenem Mähgut vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Fläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm). Bei jeder Mahd sind jeweils wechselnde Altgrasstreifen von min 10% auszusparen. Das Mähgut ist jeweils abzutransportieren. Alternativ kann eine Stoßbeweidung durchgeführt werden. Dabei ist eine Beweidungsruhe von 6 bis 8 Wochen zwischen den Weidedurchgängen zu berücksichtigen. 1. Schnitt/Weidegang nicht vor dem 15.06., die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Beweidung 5-10 cm an Restaufwuchs erhalten bleibt bzw. eine Beweidung bis zur Grasnarbe ausgeschlossen wird. Auf Düngung ist zu verzichten.

E4: Entwicklung einer Hecke

Im gekennzeichneten Bereich (971 m²) ist eine 3-reihige Hecke (Zielzustand B112) mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m (Pflanzen des Vorkommensgebietes 3.0 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland") zu pflanzen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber, einen möglichen Wildschutzzaun zu entfernen. Um der

Entwicklung einer heimischen Heckenanlage Rechnung zu tragen, sind autochthone Pflanzen gemäß Pflanzliste zu verwenden. Es sind mindestens 5 verschiedene, autochthone Sträucher in Pflanzgruppen von 3 - 5 Pflanzen pro Art zu pflanzen. Bei der Pflege sind vorrangig eine Einzelstammentnahme und schonende Pflegeschnitte vorgesehen. Die Heckenpflege hat so zu erfolgen, dass nach der Pflege weiterhin der gesamte Bestand erkennbar ist. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50-80 cm

Es sind mind. 5 verschiedene autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden

Sträucher:

Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rubus idaeus	Himbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Sorbus aucuparia	Echte Eberesche
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Ausgefallene Bereiche sind in selber Artzusammensetzung, welcher der Pflanzliste zu entnehmen ist, zu ersetzen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

3.181 m² (Extensivwiese) + 971 m² (Hecke) = 4.152 m² (gesamter anrechenbarer Ausgleich)

Der Ausgleichsbedarf des Projektes ist somit erbracht.

Sicherung/Meldung: Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Stadt an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

4.4 Planungsalternativen

Überlegungen zu Standortalternativen wurden angestellt. Bei der Betrachtung der Flächen wurde die Einsehbarkeit, die Einbindung in die Landschaft, Topographie, Landnutzung, Biotopverbunde und Flächenverfügbarkeit berücksichtigt. Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wurden ausgeschlossen. Des Weiteren sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Hier erhalten Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in diesen benachteiligten Gebieten. Dies liegt am betrachteten Standort vor.

Es ist festzustellen, dass der Standort eine ideale Lage bezüglich der Topografie (Südhang) aufweist. Von einer gefährdenden Blendwirkung der Anlage ist aufgrund der festgesetzten Modulneigung sowie Drehung der Tische nach Westen, ebenfalls nicht auszugehen (vgl. Blendgutachten, Anlage 2 des Bebauungsplanes). Zudem ist auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche von einem geringen Eingriff bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume auszugehen. Es besteht eine Möglichkeit der optimalen Einbindung in die Landschaft durch die bestehenden und weitere geplante Eingrünungsstrukturen. Die Stadt ermöglicht, durch die Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarenergie einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Landesentwicklungsprogramm Bayern keine Siedlungsflächen im Sinne der Zielsetzung 3.3 Anbindegebot (LEP) darstellen, und die Errichtung von PV-Anlagen in Siedlungsnähe potenziell zu Konflikten führen kann, stellt das Areal eine geeignete Fläche zur Erzeugung von Solarenergie dar. Dies wird bedingt durch seine Lage, die Anbindemöglichkeit und durch die vorhandenen Gehölzstrukturen in und um den Geltungsbereich. Die Einbindung in die Landschaft wird durch die Anlage von Heckenstrukturen im Süden und Westen begünstigt. Im Süden und Südwesten sind Waldflächen vorzufinden.

Vorbelastete Flächen, gemäß dem neuen „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021)“ stehen für eine Bebauung mit PV-Anlagen derzeit nicht zur Verfügung.

Autobahnen oder vielbefahrende Bahnlinien, sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Ein Großteil der an die B533 angrenzenden Flächen ist bewaldet. Das Stadtgebiet befindet sich zudem überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“, weshalb diese Flächen aus Sicht der Stadt nicht pauschal ausgeschlossen werden können.

Die Stadt ist dennoch bestrebt auf Flächen, ohne zu befürchtende negative Auswirkung auf die Wohnbebauung im Einzelfall die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen. Daher werden die Flächen auch künftig im Einzelfall auf Ihre Eignung hin überprüft.

Zwischenzeitlich wurde beschlossen, einen Kriterienkatalog und eine Negativkarte für Freiflächen-PV-Anlagen festzulegen. Hierzu wurde beschlossen, die Verfahren für das Vorhaben trotz dem noch nicht aufgestellten Kriterienkatalog weiter zu betreiben. Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 22.08.2023 Kriterien zur Standortwahl zwischenzeitlich festgelegt und beschlossen. Das Vorhaben liegt außerhalb der Negativflächen und erfüllt die Vorgaben des Kriterienkatalogs.

Eine anderweitige Erzeugung von erneuerbarer Energie, beispielsweise eine Windkraftanlage, am Standort von der Stadt nicht befürwortet werden kann. Auf der Fläche wurde die Überplanung der bestehenden Heckenstrukturen als zu schwerwiegender Eingriff verworfen.

Da eine übermäßige Beeinträchtigung der Schutzgüter am gewählten Standort nicht absehbar ist, wertvolle Strukturen erhalten werden können, und eine Einspeisezusage vorhanden ist, ist die Fläche als geeignet identifiziert worden. Aufgrund der Erkenntnis, dass die Fläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegt, und sich bestmöglich in die Landschaft einbinden lässt, ist sie optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Auf eine umfangreichere Prüfung alternativer Flächen wird daher verzichtet.

5. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Freyung-Grafenau zugrunde gelegt.

6. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

7. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die landwirtschaftliche Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung des extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Durch den Erhalt und die Förderung der bestehen-

den Hecken werden ökologisch bedeutsame Strukturen im Geltungsbereich bewahrt. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlage nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Durch die Bestandseingrünung sowie im Süden und Westen geplante Heckenstrukturen wird die Anlage entsprechend abgeschirmt.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, eine ausreichende Abschirmung des Areals ist vorgesehen. Zudem wurden die Tische nach Westen gedreht. Gefährdende Blendwirkungen treten gemäß Blendgutachten, welches im Zuge des Verfahrens erstellt wurde, bei den festgesetzten Modulausrichtungen nicht auf. Das Blendgutachten liegt dem Anhang des Bebauungsplanes (Anlage 2) bei.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Auf dem Gelände ist kein Bodendenkmal bekannt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



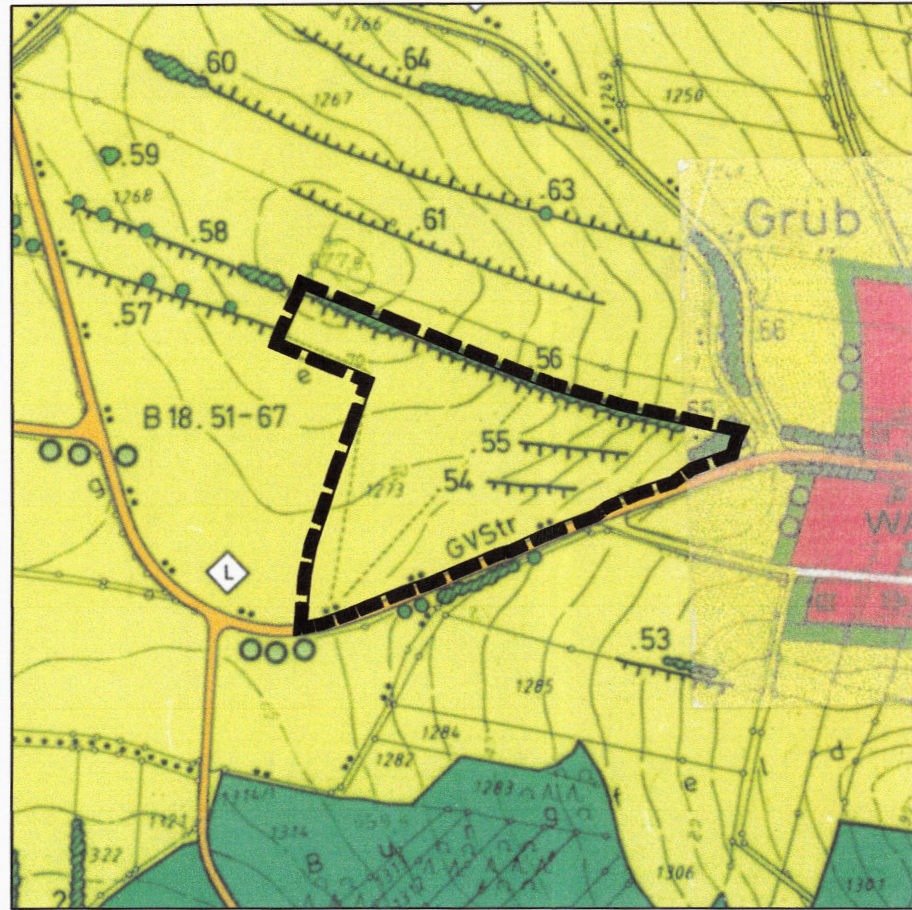
Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

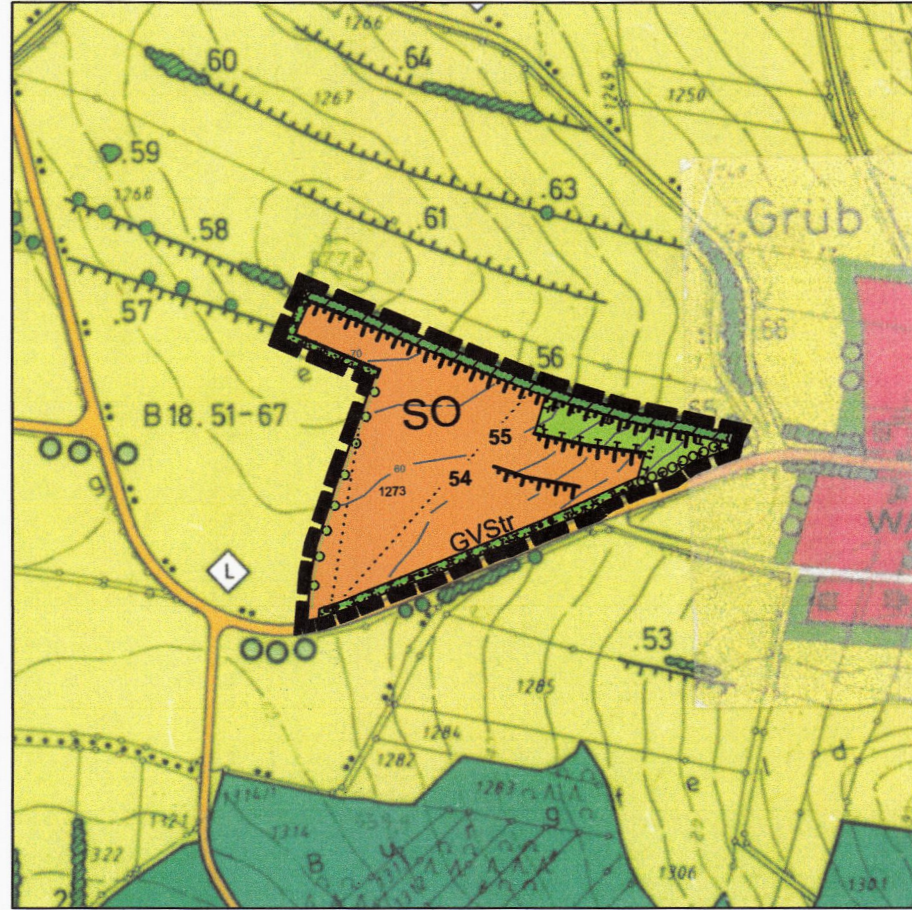
Anhang

- Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 49 „SO Solarpark Grüb-Langberg“
Lageplan M 1:5.000

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Grafenau



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Grafenau durch das Deckblatt Nr. 49



Grafenau, den 08. Okt. 2024
Alexander Mayer, 1. Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand:



Flächen für die Landwirtschaft



Hauptverkehrsstraße
(Gemeindeverbindungsstraße)



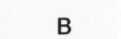
Höhenlinien



Ranken, Rain



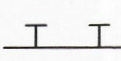
Loipe



Biotop nicht amtl. kartiert



Bäume und Sträucher
(prägende Gehölzbestände)



Ausgleichsfläche

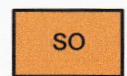
Planung:



Geltungsbereich



gliedernde, abschirmende,
ortsgestaltende und landschaftstypische
Freiflächen, Bachtäler und Talauen von
Bebauung und Aufforstung freizuhalten



Sonstiges Sondergebiet für Anlagen,
die der Nutzung von Solarenergie
gem. § 11 BauNVO dienen



Einbringung von Grünstrukturen,
Ein- und Durchgrünung von
Baugebieten (Lage der
Darstellung symbolhaft)

VERFAHREN

- Die Stadt Grafenau hat in der Sitzung vom 26.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 49 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Grafenau Nr. 19/2022 (im Stadtmagazin „iJA“) am 04.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 22.12.2022 hat in der Zeit vom 30.01.2023 bis 20.02.2023 stattgefunden. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden im Amtsblatt der Stadt Grafenau Nr. 22/2023 (im Stadtmagazin „iJA“) vom 24.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 22.12.2022 erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis 20.02.2023.
- Zu dem Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 16.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.04.2024 beteiligt und um Stellungnahme bis 06.06.2024 gebeten.
- Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 16.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2024 bis 06.06.2024 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden im digitalen Amtsblatt der Stadt Grafenau auf der Homepage www.grafenau.de ab 25.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Stadt Grafenau hat mit Beschluss des Stadtrats vom 17.09.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 49 in der Fassung vom 16.04.2024 festgestellt.

Grafenau, den 08. Okt. 2024

Alexander Mayer, 1. Bürgermeister



- Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 49 mit Bescheid vom 08.10.2024, Az. 40.610.FP-V-2023, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Freyung-Grafenau, den 08.10.2024

Abteilungsleiter des Landratsamtes Freyung-Grafenau



- Ausgefertigt

Grafenau, den 14. Feb. 2025

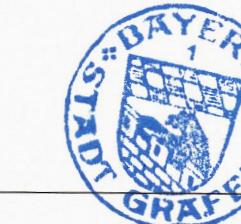
Alexander Mayer, 1. Bürgermeister



- Die Erteilung der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde im digitalen Amtsblatt der Stadt Grafenau auf der Homepage www.grafenau.de am 19. Feb. 2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist damit rechts-wirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 49. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Grafenau, den 20. Feb. 2025

Alexander Mayer, 1. Bürgermeister



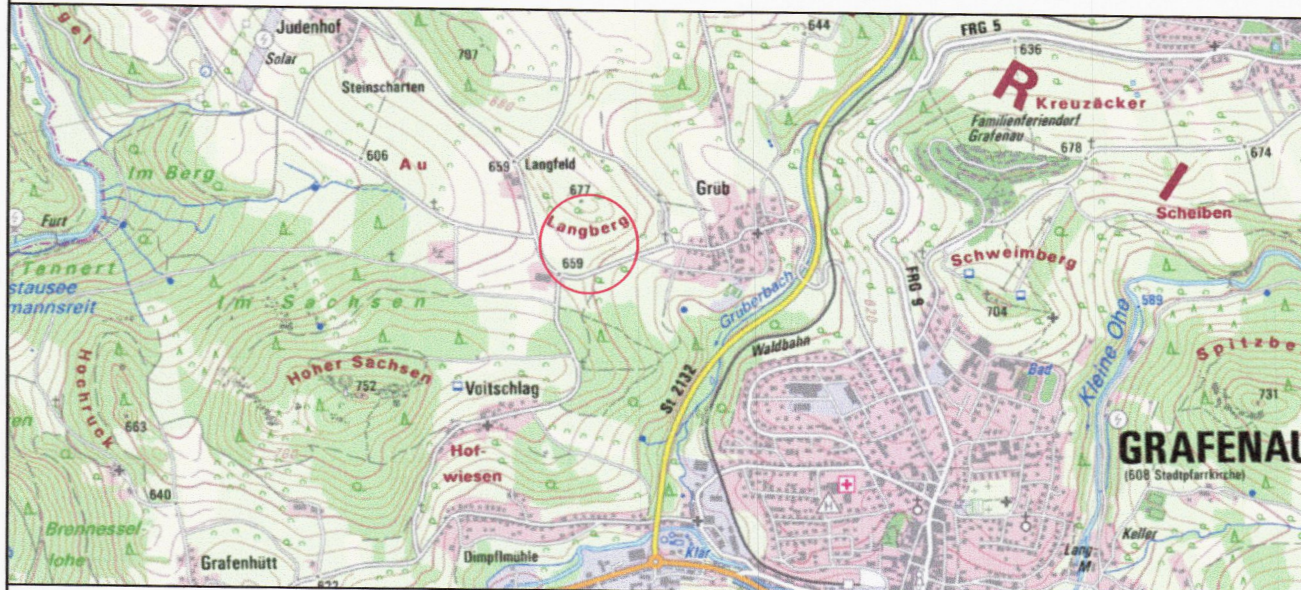
Änderung des Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 49 „Solarpark Grub-Langberg“



Stadt: Grafenau
Landkreis: Freyung-Grafenau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung

16.04.2024



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Sebastian Kuhnt

Projekt: Solarpark_Grafenau_1273

Datei: 1.1_FNP-5000_Solarpark_Grafenau



1 : 1.000

L2210023